sonen, die einen negativen Einfluß ausüben, entstehen könnten. Um den Erziehungserfolg zu sichern, ist die ständige Kontrolle der örtlichen Räte über die Einhaltung der Auflagen und eine dem Verlauf der Persönlichkeitsentwicklung und dem Verhalten entsprechende ständige Einflußnahme erforderlich. Dazu werden — wenn notwendig — erzieherische Aussprachen geführt und Auflagen verändert, ergänzt oder abgesetzt.

Die GefährdetenVO schreibt vor, daß die örtlichen Räte den Erziehungsprozeß regelmäßig einzuschätzen und daraus Schlußfolgerungen für dessen Weiterführung zu ziehen haben. Dabei stützen sich die örtlichen Räte auf die von den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen Innere Angelegenheiten erlangten Kenntnisse und auf Hinweise aus den Betrieben und Wohngebieten, von ehrenamtlichen Mitarbeitern und anderen an der Erziehung Beteiligten. Die GefährdetenVO räumt den örtlichen Räten das Recht ein, solche Informationen anzufordem, um die Entwicklung Gefährdeter real beurteilen zu können.

Zur Erziehung kriminell Gefährdeter in Betrieben

Auch zur Gewährleistung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in den Betrieben enthält die neue Gefährdeten VO gegenüber der bisherigen einige neue Bestimmungen.

Die Betriebsleiter sind gemäß § 6 verpflichtet, den Erziehungsprozeß kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren und dazu beispielsweise auf die Einhaltung der Auflagen und der Arbeitsdisziplin zu achten, die Mitwirkung der Arbeitskollektive und ehrenamtlichen Kräfte zu gewährleisten, auf die Qualifizierung und Freizeitgestaltung Einfluß zu nehmen, den kriminell Gefährdeten Arbeit in geeigneten Arbeitskollektiven nachzuweisen, selbst Aussprachen zu führen, die Erziehungsergebnisse einzuschätzen und weitere Maßnahmen festzulegen.

Auch bei diesen und anderen Festlegungen geht es vor allem darum, daß die Arbeitskollektive kontinuierlich auf eine Änderung der Verhaltensweise kriminell gefährdeter Bürger Einfluß nehmen können. Um die Wirkung ihres Einflusses zu erhöhen, räumt ihnen die GefährdetenVO in § 8 entsprechende Rechte ein. Sie sollen die unmittelbare lebendige Arbeit der Kollektive mit den kriminell gefährdeten Bürgern fördern und — wenn notwendig — auch die Auseinandersetzung über die Nichteinhaltung von Auflagen oder über negatives Verhalten herbeiführen. Damit solche der Persönlichkeitsentwicklung förderlichen Beziehungen zwischen Arbeitskollektiv und kriminell gefährdetem Bürger entstehen können, ist es von besonderer Bedeutung, daß sie nicht durch Entlassungen unterbrochen werden. Die GefährdetenVO schreibt deshalb vor, daß die Betriebsleiter und Vorstände kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme zugewiesen werden, einzustellen haben und sie eine Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag, fristlose Entlassung oder fristgemäße Kündigung nicht ohne vorherige Zustimmung des örtlichen Rates vornehmen dürfen.

Die VO fördert auch in diesem Zusammenhang insbesondere das Bemühen zur Erziehung junger Bürger, die kriminell gefährdet sind. Sie bestimmt z. B., daß Betriebsleiter verpflichtet werden können, solche Bürger in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen, vor allem dann, wenn sie alleinstehend oder familiengelöst sind. Das Leben im Kollektiv innerhalb einer solchen Unterkunft, das häufig mit dem Arbeitskollektiv identisch ist, bietet günstige Bedingungen für den Erziehungsprozeß. Den Anforderungen an die Leiter der Betriebe und die Betriebskollektive und den Interessen der kriminell gefährdeten Bürger kann nur dann ausreichend entsprochen werden, wenn eine

enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben entwickelt wird.

Zur Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Die GefährdetenVO hat generell die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie auch auf diesem Gebiet zum Ziel. Das drückt sich vornehmlich in der Mitwirkung der ehrenamtlichen Mitarbeiter der örtlichen Räte, der Hausgemeinschaften und Bürger, der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, der Betreueraktive, Kommissionen für Ordnung und Sicherheit und anderen Gremien ehrenamtlicher Mitarbeit in den Betrieben und Wohnbezirken aus. Ihre anerkennenswerte Aktivität weiter zu fördern ist u. a. besonders unter dem Gesichtspunkt erforderlich, den kriminell gefährdeten Bürgern den notwendigen gesellschaftlichen Halt bei der Gestaltung ihrer Freizeit im Wohngebiet zu geben. Um diese Prozesse besser unterstützen zu können, werden mit der GefährdetenVO die Rechte der von den ört-? liehen Räten berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter erböht

Zur Anwendung von Sanktionen gegenüber kriminell Gefährdeten

Wenn all dieser gesellschaftliche Aufwand den kriminell gefährdeten Bürger nicht dazu bewegen kann, sich und der Gesellschaft zum Vorteil sein Verhalten zu ändern und auferlegte Erziehungsanforderungen zu erfüllen, sind Sanktionen möglich. Ihre Anwendung ist sorgfältig vor allem unter dem Aspekt zu überlegen, daß sie die Erziehungsarbeit möglichst mit dem Ziel unterstützen, doch noch eine Wende zur positiven Entwicklung herbeizuführen.

Hat der kriminell gefährdete Bürger mit Hilfe der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte die kriminelle Gefährdung überwunden und ist der angestrebte Erziehungserfolg eingetreten, wird die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger durch eine Entscheidung des örtlichen Rates bzw. des dazu Berechtigten beendet. Die Gefährdeten VO sieht aber in Fällen schwerwiegender Nichtbeachtung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auch die Konsequenz der Anzeigenerstattung gemäß § 249 StGB vor. Sie erfolgt beim Verdacht auf Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten.

Im gesellschaftlichen Interesse liegt es jedoch, bei einem zunehmend größeren Kreis kriminell gefährdeter Bürger positive Ergebnisse zu erreichen. Dem dienen alle in der VO vorgesehenen Maßnahmen.

Für alle, die mit der neuen GefährdetenVO zu arbeiten haben, kommt es jetzt darauf an, sich völlige ideologische Klarheit über das Anliegen der VO zu verschaffen, die für sie größer gewordene Verantwortung in ihrem ganzen Umfang zu begreifen, die Festlegungen der VO zu studieren und ihre dem gesellschaftlichen Fortschritt dienende konstruktive Anwendung zu gewährleisten. Dabei hängt die Wirksamkeit der GefährdetenVO sehr wesentlich von der Arbeitsweise der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane, insbesondere der Abteilungen Innere Angelegenheiten, ab.

Die Wirksamkeit der VO erhöht sich darüber hinaus in dem Maße, wie insgesamt Einfluß darauf genommen wird, daß sich die Rechtskenntnisse der Bürger vertiefen, ihr Rechtsbewußtsein weiter wächst, das Recht immer strikter und umfassender angewandt wird und die darauf gerichtete rechtspropagandistische und erzieherische Arbeit — auch im Sinne des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen — effektiver wird.